

RS OGH 1999/9/14 14Os87/99, 14Os128/02, 12Os13/11w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1999

Norm

StGB §176 Abs1

StGB §177 Abs1

Rechtssatz

Das Befahren der falschen Richtungsfahrbahn einer Autobahn ("Geisterfahrer") schafft - von Ausnahmefällen atypisch geringen Verkehrsaufkommens abgesehen - eine Leib oder Leben einer größeren Zahl von Verkehrsteilnehmern gefährdende Verkehrslage (Gefahr einer Massenkarambolage wegen Fahrstrecke von zirka 3 km und Wendemanöver, wobei mindestens 20 Personen konkret gefährdet wurden).

Entscheidungstexte

- 14 Os 87/99
Entscheidungstext OGH 14.09.1999 14 Os 87/99
- 14 Os 128/02
Entscheidungstext OGH 14.01.2003 14 Os 128/02
Ähnlich; Beisatz: Hier: Kilometerlanges Befahren einer im Stadtgebiet gelegenen, als vierspurige Einbahn geführten Straße mit einem auf ca 120 km/h beschleunigten Kleinmotorrad in unzulässiger Fahrtrichtung bei Gegenverkehr von ca dreißig Fahrzeugen, welche durch Auslenken gerade noch eine Kollision verhindern konnten, durch den alkoholisierten und über keine Lenkerberechtigung verfügenden Angeklagten. (T1)
- 12 Os 13/11w
Entscheidungstext OGH 08.03.2011 12 Os 13/11w
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112519

Im RIS seit

14.10.1999

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at